

Reglemente



Sonnenbad Rehwinkel



Reglement über den Gemeinschaftsdienst und Arbeitstags-Ersatz

Die Aufgabe des Vorstandes ist es, für die Sicherheit der Mitglieder des Gemeinschaftsdienstes, für die innere und die äussere Sicherheit sowie für die ökologische Sicherheit zu sorgen.

Der Vorstand gibt an der jährlichen Generalversammlung die beiden Daten des Gemeinschaftsdienstes und die Arbeitszeiten bekannt.

Die Zahl der Pflichtstunden sowie deren finanzielle Abgeltung werden vom Vorstand bestimmt.

Gemeinschaftsdienstpflichtige, welche aus irgendeinem Grunde diesen Dienst nicht leisten können oder wollen, sind zu einer entsprechenden finanziellen Entschädigung an den Verein verpflichtet.

Die Pflichtstunden können auch auf die beiden Arbeitstage verteilt werden.

Pflichtstunden pro Mitglied:	6 Stunden pro Jahr
Pflichtstunden pro Familie, Paare:	12 Stunden pro Jahr
Finanzielle Entschädigung:	CHF 30.00 pro Stunde

Die Pflicht zum Gemeinschaftsdienst erlischt mit dem Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters. Bei Paaren mit demselben Wohnsitz ist das Alter des jüngeren Partners massgebend. Jedes Mitglied kann sich auch nach dem Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters am Gemeinschaftsdienst beteiligen.

Zur Mithilfe bei Ausbau und Unterhalt unseres Geländes ist jedes Mitglied verpflichtet. Der Gemeinschaftsdienst kann nach eigenem Ermessen unter den erwachsenen Haushaltsmitgliedern aufgeteilt werden.

Der Verein Sonnenbad Rehwinkel lehnt jegliche Haftung für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsdienstes entstehen, ab.



Gästereglement

Mitglieder von anderen schweizerischen Naturisten-Vereinen haben einen gültigen Ausweis vorzuweisen.

Ausländer haben einen gültigen INF-Ausweis vorzuweisen.

Interessierte können das Sonnenbad Rehwinkel mit der Bewilligung eines Vorstandsmitglieds besuchen. Für den ersten Besuch wird ihnen ein Gutschein zu einem kostenlosen Besuchstag abgegeben. Nach vier weiteren Besuchen können sie die provisorische Aufnahme in den Verein beantragen. Der Vorstand kann das Ausstellen einer Gästekarte ohne Grundangabe ablehnen.

Freundinnen und Freunde sowie Bekannte von definitiv aufgenommenen Mitgliedern dürfen das Gelände nur in deren Begleitung und maximal **dreimal** besuchen. Der Vorstand kann die Besuchstage jedoch individuell verlängern. Die Personalien sind unaufgefordert im Gästebuch einzutragen, und der Eintrittspreis ist zu bezahlen.

Pro Mitglied dürfen nicht mehrere Gäste gleichzeitig mitgebracht werden. Gäste dürfen bis zu ihrer provisorischen Aufnahme keine weiteren Personen mitbringen.

Ferien und mehrtägige Aufenthalte von Nichtmitgliedern auf unserem Gelände sind nur mit Bewilligung des Vorstandes gestattet.

Gäste mit Gästekarten dürfen ohne besondere Abmachungen nur an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen das Gelände besuchen.

Beiträge:

Eintritt Erwachsene inkl. Kinder pro Tag: CHF 10.00

Eintritt Erwachsene mit Gästekarte inkl. Kinder pro Tag: CHF 10.00

Einmalige Aufnahmegebühr pro Einzelmitglied: CHF 350.00

Einmalige Aufnahmegebühr pro Familie / Paar: CHF 450.00

Reduktion pro Kind bis 12 Jahre: - CHF 100.00

Die Aufnahmegebühr kann auf 2 Jahre verteilt werden.

Mitglieder-Jahresbeitrag pro Einzelmitglied: CHF 160.00

Kästchen inkl. Liegestuhlfach pro Jahr: CHF 20.00

Mitglieder-Jahresbeitrag pro Familie / Paar: CHF 270.00

Kästchen inkl. Liegestuhlfach pro Jahr: CHF 20.00



Der Jahresbeitrag muss bis spätestens 30. Juni des Rechnungsjahres bezahlt sein.

Ab 1. August neu eintretende Mitglieder entrichten den halben Jahresbeitrag. Massgebend ist das Datum der Unterzeichnung der Eintrittserklärung.

Jedes Mitglied kann einer Person, welche nicht Mitglied des Vereins ist oder deren Mitgliedschaft gemäss Art. 6.1 sistiert ist, den Eintritt ohne Grundangabe verweigern oder sie aus dem Gelände wegweisen.

Der „Verein Sonnenbad Rehwinkel“ lehnt jegliche Haftung für Schäden während Besuchs- und Gästetagen ab.

Gäste müssen sich an die vorgegebenen Covid-Richtlinien von Bund und Kanton halten.



Geländereglement

Verwaltung

Das Sonnenbad wird vom Vorstand verwaltet. Änderungen jeder Art oder Neugestaltungen inner- und ausserhalb des Sonnenbades dürfen nicht ohne dessen Bewilligung vorgenommen werden.

Die Mitglieder erhalten bei der Aufnahme einen Schlüssel, der in jedem Fall Eigentum des Vereins bleibt. Es dürfen keine Schlüssel anderweitig angefertigt werden.

Der Verein lehnt jede Haftung, die sich aus der Benützung des Geländes ergibt, ab.

Allgemeines

Das Rauchen innerhalb des Geländes ist nicht erlaubt.

Die Anrede "Du" ist üblich.

Das Fotografieren im Sonnenbad ist untersagt.

Das Mitbringen von Haustieren ist nicht gestattet.

Das Hausieren jeglicher Art ist zu unterlassen.

Fahrzeuge, ausgenommen Velos oder Mofas, dürfen nicht innerhalb des Geländes parkiert oder repariert werden.

In Bezug auf die Mitglieder des Sonnenbades wird in Gesprächen mit Aussenstehenden die nötige Diskretion vorausgesetzt.

Das Aufstellen von Zelten ist zwischen 18.00 Uhr und 10.00 Uhr des folgenden Tages erlaubt.

Der Vorstand ist in eigener Kompetenz berechtigt, das Gelände während der Saison an Werktagen zu vermieten. Der Zutritt für Mitglieder ist an diesen Tagen nur beschränkt möglich. Bei Vermietungen sind die Daten frühzeitig zu publizieren.

Zu obigen Bestimmungen kann der Vorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.



Reglement für Vermietungen

Das Benutzungsrecht ist beschränkt während der Saison (1. Mai bis 30. September) von 19.00 - 09.00 Uhr des folgenden Tages sowie ausserhalb der Saison (1. Oktober bis 30. April) von 14.00 - 12.00 Uhr des folgenden Tages.

Der Vorstand behält sich das Recht vor, jederzeit Stichproben zu machen.

Die Mietenden sind für eine ordnungsgemässe Benützung verantwortlich. Übermässige Lärmemissionen sind zu vermeiden. Anlässe, die gegen Ethik und Moral verstossen, sind nicht erlaubt.

Das Befahren der Zufahrtsstrasse und die Benützung des Parkplatzes geschehen auf eigenes Risiko.

Das Benützen des Klubhauses, der vorhandenen Infrastruktur, im Sommer des Bassins sowie der übrigen Einrichtungen geschieht auf eigenes Risiko. Der Verein lehnt jede Haftung gegenüber Dritten ab.

Das Essen und Trinken im Bereich des Bassins ist verboten. Eine allfällig notwendige zusätzliche Reinigung des Bassins wird den Mietenden verrechnet.

Bei Montagen von Beleuchtungen und Dekorationen im Freien dürfen keine Schäden auftreten.

Für Dekorationen im Klubhaus sind die vorhandenen Schienen an der Decke zu verwenden.

Im Gelände dürfen keine Abfälle liegen gelassen werden, besonders keine Glas- und Metallteile.

Es darf nur an der Grillstelle Feuer gemacht werden. Fackeln und andere offene Feuer als Beleuchtung dürfen keine Schäden hinterlassen.

Im Gelände herrscht Rauchverbot (Ausnahme: Festveranstaltungen), weil die Mitglieder keine Rückstände von Raucherwaren in ihrer Anlage wollen. Die Mietenden sind für das Aufstellen von Aschenbechern und deren Leerung zuständig.

Das Mobiliar des Klubhauses darf nicht ins Freie genommen werden.

Der angefallene Abfall ist selbst zu entsorgen.

Das Mitnehmen von Haustieren ist nicht erlaubt.

Für entstandene Schäden an Mobiliar und Einrichtungen sind die Mietenden entschädigungspflichtig.

Fehlendes oder zerbrochenes Geschirr wird den Mietenden in Rechnung gestellt bzw. vom in bar hinterlegten Depot abgezogen.



Das Klubhaus muss zum vereinbarten Zeitpunkt sauber gereinigt dem Vermieter abgegeben werden.

Die Benutzung von Geschirr, Brennholz und elektrischer Energie ist im Mietpreis enthalten.

Der Vermieter übergibt den Mietenden bei Übergabe zwei Schlüssel, die am Mietende wieder zurückgegeben werden müssen.

Bei Übernahme bzw. Rückgabe ist das Inventar durch Vermieter und Mietende auf Grund der vorhandenen Inventarliste gemeinsam zu kontrollieren. Inventardifferenzen sowie allfällige Schäden sind schriftlich festzuhalten. Die Mietenden erhalten für die Mietdauer die entsprechende Anzahl Parkkarten, welche das Befahren der Zufahrtsstrasse sowie die Benützung des Parkplatzes gestatten.

Die Mietenden verpflichten sich, das Klubhaus, die dazugehörige Infrastruktur sowie die übrigen Einrichtungen auf dem Gelände mit äusserster Sorgfalt zu behandeln und alles zu unternehmen, um Schäden zu vermeiden.

Zertifikatspflicht:

Die Mietenden handeln eigenverantwortlich und müssen sich nach den Covid-Richtlinien von Bund und Kanton richten.